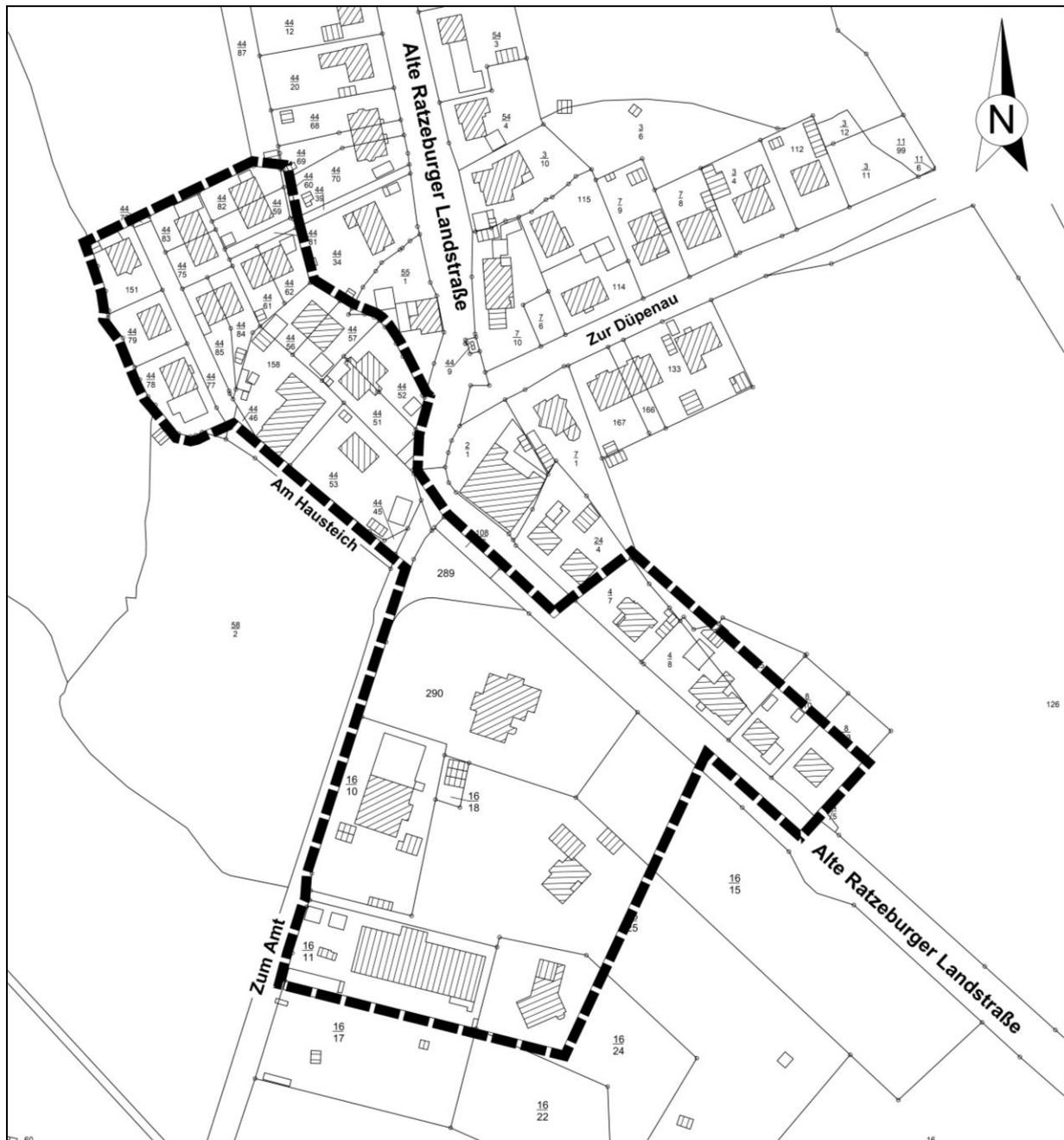




AUFHEBUNGSSATZUNG zur Außenbereichssatzung

„a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b“

Fassung vom 07. Juni 2023



Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung, ohne Maßstab

© Stadt Bad Oldesloe auf GeoBasis-DE/L VermGeo SH, 2023 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

SATZUNG

VORHABENTRÄGER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *Stadtentwicklung@badoldesloe.de*

PLANVERFASSER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *Stadtentwicklung@badoldesloe.de*

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG	4
BEGRÜNDUNG	5
1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE	5
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	5
1.2 VERFAHREN	5
2. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1 PLANGRUNDLAGE	6
2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSZIELE.....	6
3. BESTANDSSITUATION	7
3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	7
4. AUSWIRKUNGEN	7
4.1 GEGENSTAND DER AUFHEBUNG	7
4.2 WIRKUNG DER AUFHEBUNG	7
4.3 WIRKUNG AUF DAS STADTBILD, DENKMALSCHUTZ	8
4.4 WIRKUNG AUF NATUR, LANDSCHAFT UND KLIMA	8
4.5 AUSWIRKUNG AUF DIE ERSCHLIEßUNG	8
5. VERFAHREN UND BETEILIGUNG	8
5.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF	8
5.2 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	9
ANHANG	11

SATZUNG

Stadt Bad Oldesloe

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebauten Gebiete

- a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und
Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom diese Aufhebungssatzung, bestehend aus dem nachfolgenden Satzungstext, erlassen.

§ 1 Gegenstand der Aufhebung

Die Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebauten Gebiete wird für das Gebiet a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b in der genehmigten Fassung vom 10.02.1994 aufgehoben.

§ 2 Wirkung der Aufhebung

In dem von der Aufhebungssatzung betroffenen Gebiet (siehe Übersichtplan auf dem Titelblatt) sind Vorhaben nicht mehr nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung wurde gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am öffentlich bekanntgemacht und ist mithin am in Kraft getreten.

Bad Oldesloe,

(Siegel)

Bad Oldesloe

- Der Bürgermeister -

.....

Lembke

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Aufstellungsbeschluss über den Erlass einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 -41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b“ in Rethwischfeld wurde mit dem Ziel gefasst, die vielfältigen Nutzungen, die sich ausgehend von dem ehemaligen Gutshof entwickelt haben, zu legalisieren. Die Stadt Bad Oldesloe hat nach § 4 Abs. 4 des im Juni 1990 in Kraft getretenen Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (BauGB-Maßnahmengesetz) eine Satzung erlassen, die den Bestand der unzulässigerweise entstandenen Nutzungen auch für die Zukunft sichern sollte. Nach dieser Satzung können Vorhaben, die Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, im Außenbereich zugelassen werden. Im Verlauf des Verfahrens wurde in den Geltungsbereich die nördlich gelegene Gaststätte und die umgebende Bebauung einbezogen.

Die Außenbereichssatzung Rethwischfeld ist zusammen mit den Teilbereichen b) Neufresenburg Nr. 11 – 19 und c) Schadehorn Nr. 10 – 17 am 10.02.1994 in Kraft getreten. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte wurde die Zielsetzung der Außenbereichssatzung erreicht. Im Bereich der Satzung konnten nahezu alle Lücken geschlossen werden. In unmittelbarer Nähe des ehemaligen Gutshofes hat sich die gewünschte Wohnbebauung verdichtet.

Aufgrund der mit der Außenbereichssatzung möglich gewordenen baulichen Entwicklung hat der Satzungsbereich mit der Zeit eine Ortsteileigenschaft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB entwickelt. Der Bebauungskomplex liegt im Stadtgebiet von Bad Oldesloe, besitzt nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht und ist Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Damit ist die Außenbereichssatzung de facto gegenstandslos geworden.

Die Innenbereichsbeurteilung ermöglicht, dass die Zulässigkeit von Vorhaben im nördlichen Bereich entlang der Alten Ratzeburger Straße und der Straße Am Hausteich nach § 34 BauGB genehmigt werden können. Die Bebauung im südlichen Bereich zwischen der Alten Ratzeburger Landstraße und der Straße Zum Amt ist weiterhin als Außenbereich zu bewerten. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe sind die Bereiche der Außenbereichssatzung als Wohnbauflächen und gemischte Flächen ausgewiesen (siehe Abbildung 1).

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 die Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebauten Gebiete Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b beschlossen.

1.2 Verfahren

Bei Änderungen, Ergänzungen oder auch bei der Aufhebung der Außenbereichssatzung ist das gleiche Verfahren wie bei deren Aufstellung einzuhalten (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Bei Aufstellung der Satzung sind gemäß § 35 Abs. 6, Satz 5 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Dementsprechend wird bei der Aufstellung der Aufhebungssatzung auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange) verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Insofern besteht auch keine Notwendigkeit für eine Umweltprüfung oder einen expliziten Umweltbericht.

2. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient die digitale Liegenschaftskarte der Stadt Bad Oldesloe (bereitgestellt am 22.02.2023).

2.2 Übergeordnete Planungsziele

Die geplante Aufhebungssatzung steht zeichnerischen Darstellungen und Zielsetzungen des LEP 2010 und des Regionalplanes nicht entgegen.

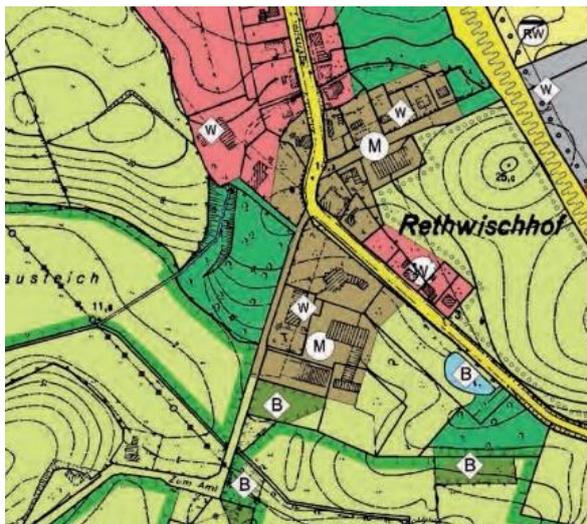


Abb. 1: Flächennutzungsplan 2006

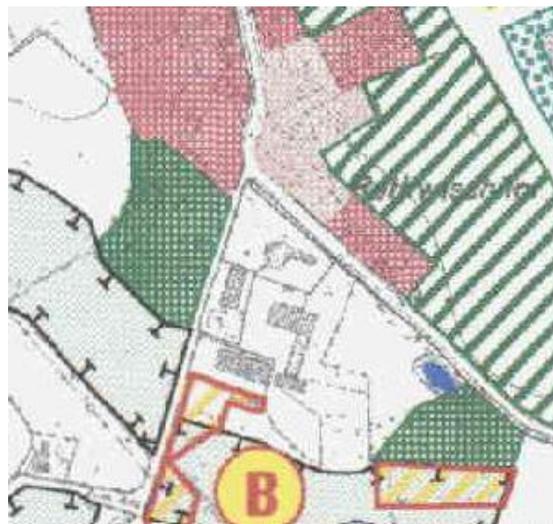


Abb. 2: Landschaftsplan 1998

Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dar. Somit steht die Aufhebungssatzung und die darauffolgende teilweise Innenbereichsbeurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe. Die bereits vollzogene wohnbauliche Entwicklung um den ehemaligen Gutshof weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Die Anpassung der Aussagen im Landschaftsplan erfolgt im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplanes.

3. BESTANDSSITUATION

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) und umfasst das Gebiet Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 30e – h und 32a + b (gerade Nummern), 35 – 41 (ungerade Nummern), Am Hausteich 1 – 5 und 2 – 14 und Zum Amt Nr. 1 – 3c.

4. AUSWIRKUNGEN

4.1 Gegenstand der Aufhebung

Am 10.02.1994 ist die Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebauten Gebiete

- a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b
- b) Neufresenburg Nr. 11 – 19 und
- c) Schadehorn Nr. 10 – 17

in Kraft getreten.

Gegenstand der Aufhebung ist das Gebiet: „a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b. (Anlage 1) Die Gebiete „b) Neufresenburg Nr. 11 – 19“ und „c) Schadehorn Nr. 10 – 17“ sind von dieser Aufhebungssatzung nicht betroffen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im F-Plan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

In der Plankarte (Anlage 1) sind Baugrenzen festgesetzt, die die Hauptbaukörper nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Die Bauvorhaben sind in offener Bauweise zu errichten. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die bebaute Fläche für ein neu zu errichtendes Einzelhaus darf 120 m² und für ein Doppelhaus 170 m² nicht überschreiten. Auf dem Grundstück „Zum Amt Nr. 1“ sind maximal zwei Doppelhäuser zulässig.

Das ehemalige Herrenhaus ist als einfaches Kulturdenkmal gekennzeichnet.

4.2 Wirkung der Aufhebung

Durch die Aufhebung müssen Vorhaben im nördlichen Bereich entlang der Alten Ratzeburger Straße und der Straße Am Hausteich nun nicht mehr nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich – beurteilt werden, sondern nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dies entspricht der derzeitigen baulichen Entwicklung von Rethwischfeld, welche bereits eine Ortsteileigenschaft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB entwickelt hat.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der bebauten Bereiche noch einzelne Baurechte nach § 34 BauGB gegeben sind.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müsse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht

beeinträchtigt werden.“ In den nachfolgenden Absätzen des § 34 BauGB sind ergänzende Regelungen für die Zulassung von Vorhaben getroffen.

In unmittelbarer Randlage zur Landschaft und im südlichen Geltungsbereich zwischen der Alten Ratzeburger Landstraße und der Straße Zum Amt ist weiterhin § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich – maßgeblich, so dass einer weiteren Bebauung die Beeinträchtigung öffentlicher Belange entgegengehalten werden könnten.

4.3 Wirkung auf das Stadtbild, Denkmalschutz

Für das als unbewegliches Kulturdenkmal gemäß § 8 Abs. 1 DSchG gesetzlich geschütztes und in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein verzeichnete Herrenhaus Rethwischhof liegt eine denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch vom 06.10.2020 vor. Die untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem Abbruch zu, da eine Erhaltung des Denkmals dem Eigentümer nicht zuzumuten ist. Die Abbruchgenehmigung ist drei Jahre gültig und muss formlos bei der Unteren Denkmalschutzbehörde verlängert werden.

4.4 Wirkung auf Natur, Landschaft und Klima

Die innerhalb des Plangebietes betroffenen Grundstücksflächen sind in wesentlichen Teilen bebaut, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima zu erwarten sind.

4.5 Auswirkung auf die Erschließung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Telekommunikation sowie die Löschwasserversorgung sind über die bestehenden Anlagen und Leitungsnetze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt in der bisher praktizierten Weise. Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

5. VERFAHREN UND BETEILIGUNG

5.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 die Aufstellung der Aufhebungssatzung beschlossen.

Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde im Wirtschafts- und Planungsausschuss der Stadt Bad Oldesloe am xx.xx.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt, welche in der Zeit vom xx.xx.2023 bis zum xx.xx.2023 durchgeführt wurde. Die Anregungen aus der Öffentlichkeit *... wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Anregungen *... wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

5.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gem. § 47f der Gemeindeordnung (GO) „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ müssen Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzudecken. Da sich die (z.T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und diese sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Es sind keine Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt. Auch bei der Aufstellung der Erhaltungssatzung wurde auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen verzichtet.

BEGRÜNDUNG

Diese Begründung der Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 – 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30b, Zum Amt Nr. 1 – 3b“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am gebilligt.

Bad Oldesloe,

Bad Oldesloe
- Der Bürgermeister -

Siegel

...

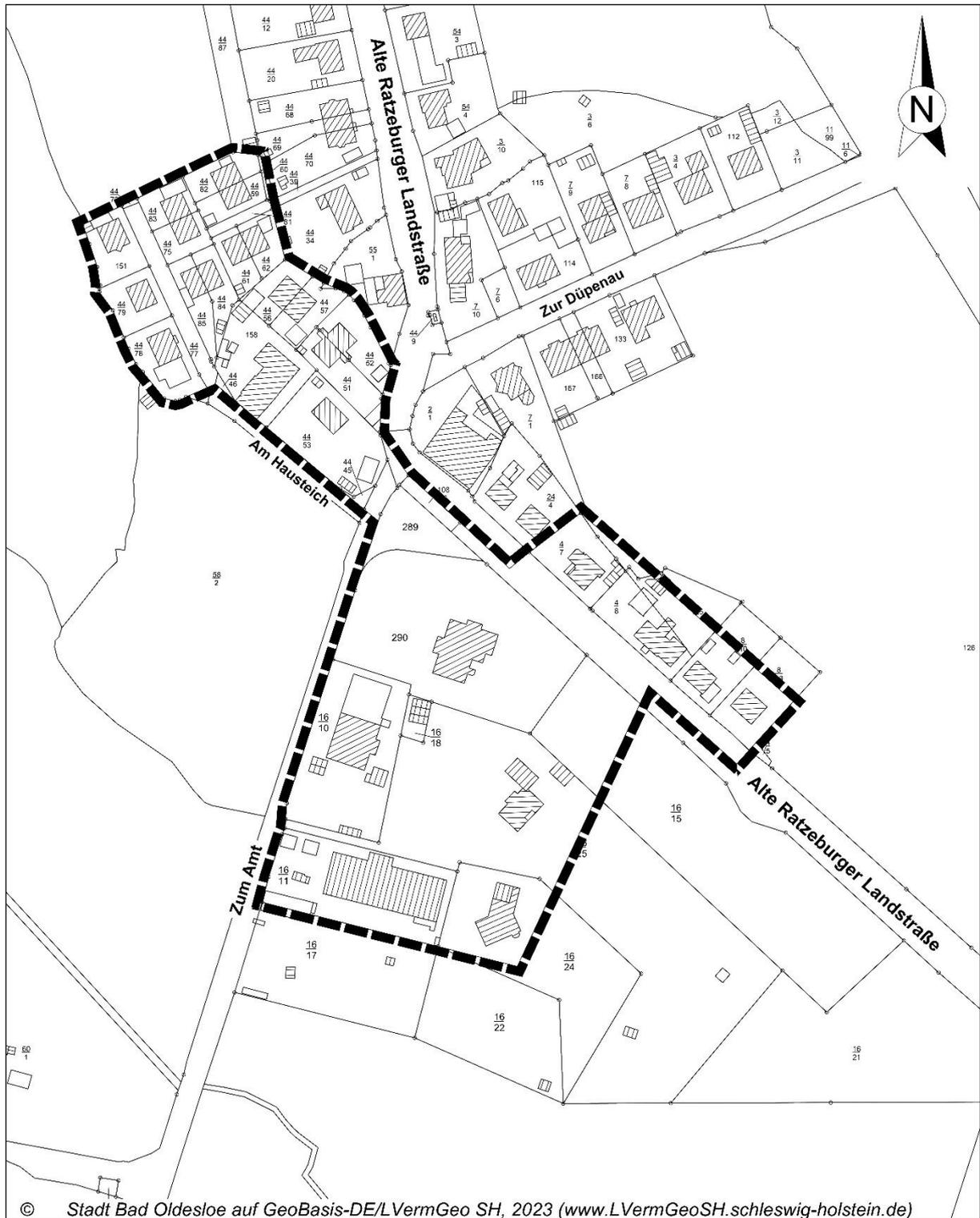
(Bürgermeister)

ANHANG

Anlage 1 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich

Anlage 2 Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebaute Gebiete, hier: a) Alte Ratzeburger Landstr. Nr. 35-41 (ungerade Nummern) und Nr. 30 b, Zum Amt Nr. 1 - 3 b vom 10.02.1994

Anlage 1



Anlage 2

S A T Z U N G

der Stadt Bad Oldesloe über die im Außenbereich bebauten Gebiete

- a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 - 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30 b, Zum Amt Nr. 1 - 3 b,
- b) Neufresenburg Nr. 11 - 19 und
- c) Schadehorn Nr. 10 - 17

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Schl.-H.) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-H. 1990 S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 1992 und vom 26. April 1993 folgende Satzung über die im Außenbereich bebauten Gebiete

- a) Alte Ratzeburger Landstraße Nr. 35 - 41 (ungerade Nummern) und Nr. 30 b, Zum Amt Nr. 1 - 3 b,
- b) Neufresenburg Nr. 11 - 19 und
- c) Schadehorn Nr. 10 - 17

erlassen:

§ 1

Die Geltungsbereiche dieser Satzung sind in den als Anlagen a) - c) beigefügten Plankarten durch Umrandung gekennzeichnet. Diese Plankarten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

- (1) Hauptbaukörper dürfen die in den Plankarten [Anlg. a) - c)] festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Die Zahl der Vollgeschosse darf I nicht überschreiten. Die Bauvorhaben sind in offener Bauweise zu errichten.

- (2) Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die bebaute Fläche für ein neu zu errichtendes Einzelhaus darf 120 m² und für eine Doppelhaus 170 m² nicht überschreiten. Auf dem Grundstück "Zum Amt Nr. 1" sind maximal zwei Doppelhäuser zulässig.
- (3) Für das außerhalb der überbaubaren Fläche liegende Nebengebäude Schadehorn Nr. 17 ist eine Änderung der bisherigen Nutzung zu Wohnzwecken auch dann zulässig, wenn mit der Nutzungsänderung eine wesentliche Änderung der baulichen Anlage verbunden ist und das äußere Erscheinungsbild im wesentlichen gewahrt bleibt.

Anmerkung:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Satzungstextes wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.1993 geändert.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Satzung über die im Außenbereich bebauten Gebiete "Alte Ratzeburger Landstraße, Zum Amt, Neufresenburg, Schadehorn" berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.08.1991, 16.12.1991 und 18.09.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Oldesloe, den 11.01.1993



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

2. Die Entwürfe der Satzung über die im Außenbereich bebauten Gebiete "Alte Ratzeburger Landstraße, Zum Amt, Neufresenburg und Schadehorn" haben in der Zeit vom 12.09.1991 bis zum 14.10.1991, vom 27.12.1991 bis zum 27.01.1992 und vom 01.10.1992 bis zum 02.11.1992 jeweils von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegt. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.09.1991, 18.12.1991 und 23.09.1992 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Oldesloe, den 11.01.1993



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Oldesloe, den 11.01.1993



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

4. Die Satzung über die im Außenbereich bebauten Gebiete "Alte Ratzeburger Landstraße, Zum Amt, Neufresenburg und Schadehorn" wurde am 7. Dezember 1992 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Bad Oldesloe, den 11.01.1993



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

5. Die Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB am 29.09.1993 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Bescheid vom 22.10.1993, Az.:IV 810 a - 512.34 - 62.4 bestätigt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Bad Oldesloe, den 24.01.1994  STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

6. Die Satzung über die im Außenbereich bebauten Gebiete "Alte Ratzeburger Landstraße Zum Amt, Neufresenburg und Schadehorn" wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, den 24.01.1994  STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

7. Die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind am 09.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.02.1994 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den 14.02.1994  STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)



Anlage a zur Satzung der Stadt Bad Oldesloe über im Außenbereich bebaute Bereiche

(§ 4 Abs 4 BauGB - Maßnahmen G)

hier : Bereiche

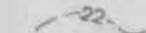
Alte Ratzeburger Landstr. Nr. 35-41 (unger.Nr) und Nr. 30 b
Zum Amt Nr. 1-3b

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
-  Baugrenzen

III. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorh. Hauptgebäude
-  vorh. Nebengebäude
-  bestehende Flurstücksgrenzen
-  Höhenlinie
-  Hausnummer
-  einfaches Kulturdenkmal